

FAQs zur Vermietung von Wohnraum für ukrainische Geflüchtete und erste Alltagsfragen

Danke für Ihr Angebot und ihre Bereitschaft zur Unterstützung. Ihr Angebot wurde in unserer Kartei aufgenommen. Wir setzen uns zunächst telefonisch mit Ihnen in Verbindung und vereinbaren einen Termin zur Besichtigung. Wir bitten um Geduld und vorerst von Rückfragen abzusehen. Wann eine Belegung erfolgt und mit wem, ist nicht vorhersehbar. Es findet vor Zuweisung in die Wohnung, eine Abstimmung mit den Vermietenden statt. Sofern der Wohnraum durch die Vermietenden anderweitig vergeben wird, bitte Rückmeldung an integration@landkreishildesheim.de, dann wird das Angebot aus der Kartei gestrichen.

Wohnraum

Wer schließt den Mietvertrag mit dem Vermieter?

Der Mietvertrag wird mit den ukrainischen Personen oder der Familie geschlossen. Der Inhalt des Mietvertrages insbesondere die Höhe der Miete soll im Vorfeld durch das Team Wohnraum geprüft werden: oe913wohnraum@landkreishildesheim.de).

Welche Kosten der Unterkunft sind angemessen und können durch den Landkreis Hildesheim übernommen werden?

https://www.landkreishildesheim.de/media/custom/2829_539_1.PDF?1625128229

S.26-27

Ich möchte keinen Mietvertrag abschließen, kann ich mir die Nebenkosten trotzdem erstatten lassen?

Grundsätzlich kann zwischen Ihnen und Ihrem Bewohner geregelt werden, dass auch nur die Nebenkosten erstattet werden. Hierzu reichen Sie bitte eine entsprechende Vereinbarung an:

oe913wohnraum@landkreishildesheim.de

Den Leistungsberechtigten stehen maximal die Höhe der ihm entstehenden Kosten im angemessenen Umfang zu.

https://www.landkreishildesheim.de/media/custom/2829_539_1.PDF?1625128229

S41.ff

Durch wen erfolgen die Teil-(Möblierung) und die Ausstattung mit persönlichen Dingen des Alltags auf (Bettwäsche, Handtücher, etc.)

Der Landkreis Hildesheim übernimmt die Teilmöblierung über das Team Wohnraum.

Hierzu wenden Sie sich auch an oe913wohnraum@landkreishildesheim.de

Wann darf die Familie einziehen?

Die Familie/Personen dürfen einziehen, wenn der Landkreis die Zustimmung zum Abschluss des Mietvertrages erteilt hat. Die Zustimmung kann über oe913wohnraum@landkreishildesheim.de erfragt werden.

Ist die Übernahme der Kosten einer Unterkunft ist nur im Zusammenhang mit einem Leistungsantrag zulässig?

Ja, für die Übernahme der Kosten der Unterkunft ist ein Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) notwendig. Der Antrag kann nach Registrierung bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Die Terminvergabe hierfür erfolgt über das Meldeformular auf www.landkreishildesheim.de/ukraine. Ein Vordruck für den Antrag und eine Ausfüllhilfe auf Ukrainisch finden Sie auch auf der Webseite.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Aufgrund der Vielzahl von Anträgen ist eine Bearbeitungszeit derzeit nicht abschätzbar. Die Leistungen werden allerdings ab Antragsdatum gewährt und somit nachgezahlt. Es wird darum gebeten, von täglichen Anrufen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Wie werde ich informiert, wenn der Leistungsantrag bearbeitet wurde?

Der Leistungsantrag wird im Anschluss nach dem Termin bei der Ausländerbehörde direkt bearbeitet. Die Leistung wird bar ausgezahlt. Sobald eine Kontoverbindung mitgeteilt wird, kann eine Umstellung auf unbar erfolgen. Sie können die Wartezeiten reduzieren, wenn Sie den Antrag vorausgefüllt mitbringen. Es gibt eine ukrainische Ausfüllhilfe.

www.landkreishildesheim.de/ukraine

Darf ich umziehen?

Solange noch keine offizielle Registrierung erfolgt ist und die Betroffenen somit auch noch nicht über die Quotenanrechnung der jeweiligen kommunalen Aufnahmequote angerechnet wurden, ist ein Umzug nach hiesigen Kenntnissen und Erfahrungen unproblematisch möglich. Es muss dann eine offizielle Registrierung bei der Ausländerbehörde des neuen Wohnortes erfolgen.

Sowie eine offizielle Registrierung durch die Ausländerbehörde erfolgt ist und eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder sogar eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, greift eine Wohnsitznahmeverpflichtung/Wohnsitzauflage für den Bereich der Ausländerbehörde (Achtung! Unterschiedliche Zuständigkeiten von Stadt und Landkreis Hildesheim ---> eine Wohnsitzauflage für den Landkreis Hildesheim schließt die Möglichkeit aus, in den Bereich der Stadt Hildesheim umziehen zu dürfen!!). Ist in diesen Fällen ein Umzug in einen anderen Zuständigkeitsbereich gewünscht, muss bei der aktuell zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Änderung/Streichung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes wird bei diesem Verfahren beteiligt. Die Entscheidung der Ausländerbehörde muss abgewartet werden, bevor ein Umzug – im Falle der Zustimmung der Zuzugsbehörde - erfolgen kann.

Was ist mit Haustieren?

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine kommt es vermehrt dazu, dass Flüchtlinge aus der Ukraine auch in Niedersachsen mit ihren Heimtieren ankommen.

Heimtiere (Hunde, Katzen und Frettchen), die nach Deutschland verbracht werden, müssen von einem EU-Heimtierausweis begleitet werden und gegen Tollwut geimpft sein. Zusätzlich zur amtlich dokumentierten Tollwutimpfung ist ein Test über die Wirksamkeit der Impfung erforderlich (Antikörperbestimmung).

Vor dem Hintergrund, dass die meisten Tierhalter dies aufgrund der aktuellen Situation vermutlich nicht vorweisen können, hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Erlass vom 25.03.2022 festgelegt, dass bis zum 31.08.2022 die Verbringung der mit den Flüchtlingen aus der Ukraine mitgebrachten Heimtiere nach Niedersachsen gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 als genehmigt gilt sofern:

- die betroffenen Flüchtenden unverzüglich nach ihrer Ankunft in Niedersachsen die mitgebrachten Heimtiere unter Angabe des Unterbringungsortes sowie der Kontaktdaten des Tierhalters beim zuständigen Veterinäramt anzeigen,
- die Anzahl der Heimtiere gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 je 5 Tiere pro Art nicht überschreitet und
- die Heimtiere nicht zum Eigentumsübergang auf einen Dritten bestimmt sind.

Auf der Seite www.landkreishildesheim.de/ukraine befinden sich folgende Informationen zur Ausgabe an ukrainische Flüchtende:

- „Merkblatt zum Umgang von mitgebrachten Hunden und Katzen Schutzsuchender aus der Ukraine“ ,
- „Meldeformular über Heimtiere aus der Ukraine“ und
- „Merkblatt Absonderung von Hunden und Katzen aus der Ukraine“

Bitte überreichen Sie diese Dokumente den Flüchtenden, sofern Sie Kenntnis davon haben, dass diese von Tieren begleitet werden. Das „Merkblatt Absonderung von Hunden und Katzen aus der Ukraine“ lassen Sie sich bitte unterschreiben der Amtstierärztin zukommen

(Wiebke.Evers@Landkreishildesheim.de)

Sofern die mitgebrachten Hunde, Katzen oder Frettchen nicht geimpft oder gechippt sind sowie nicht über einen gültigen EU-Heimtierausweis sowie eine Antikörperbestimmung verfügen, sollten die Tierhalter umgehend einen praktizierenden Tierarzt aufsuchen. Die Tiere sind in der Familie, bzw. einem festen Personenkreis, zu separieren. Die Hunde sind an der Leine zu halten und der Kontakt zu fremden Personen und Tieren ist zu vermeiden. Die Checkliste zur Einfuhruntersuchung ist zu den praktischen Tierärzten mitzunehmen und von diesen auszufüllen. Auch dieses Merkblatt ist nach Beendigung der Maßnahmen dem Veterinäramt zu zusenden.

Versicherung und Gesundheit

Wie sind die Hilfeempfänger Krankenversichert?

Die Krankenhilfe erfolgt im Landkreis Hildesheim über die sogenannte Gesundheitskarte. Über diese sind Behandlungen von akuten Erkrankungen oder schmerzhaften Zuständen abrechenbar. Die Karte wird bei der Antragsstellung des Antrages auf AsylbLG ausgehändigt. Sollte im Vorfeld eine Behandlung notwendig sein, dann wenden Sie sich an

Was passiert, wenn der Leistungsantrag noch nicht bearbeitet wurde und eine Person erkrankt?

Sollte es dringlich erforderlich sein, dass eine Person einen Arzt/ eine Ärztin aufsuchen muss, kann nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vereinbart werden, dass die Krankenkarte die mit der Leistungsgewährung ausgestellt wird, nachträglich eingereicht wird und der Arzt dann seine Kosten geltend machen kann.

Bei Rückfragen hilft Frau Petra Heiduk (petra.heiduk@landkreishildesheim.de)

Sind ukrainische Geflüchtete haftpflchtigversichert?

Eine Haftpflchtigversicherung ist wichtig, muss aber von jedem selbst abgeschlossen werden. Wenn die Whg. vom Landkreis angemietet wurde, gilt eine Haftung über Kommunalen Schadensausgleich.

Haftpflchtig gibt es ab 6 € mtl. Einige Versicherungen bieten für die Vermietenden an ukrainische Geflüchtete kostenlose Haftpflchtigversicherungen an. Bitte klären Sie das direkt mit Ihrer Versicherung. Die kann Ihnen verbindliche Auskunft zu der Frage erteilen.

Werden Kosten für Versicherungen übernommen?

Die Kosten einer Versicherung (Autoversicherung, Haftpflicht etc.) werden nicht vom Landkreis Hildesheim übernommen, bei Bedarf sind diese aus dem Regelsatz des Hilfeempfängers zu zahlen.

Kann ich mich kostenlos gegen Covid-19 impfen lassen?

Coronaimpfungen sind in Deutschland kostenlos. Sie können sich gerne in den Impfstellen des Landkreises Hildesheims, bei einem mobilen Impfteam oder einem niedergelassenen Arzt gegen Corona impfen lassen.

Auf der Internetseite des Landkreises Hildesheims werden wöchentlich die Orte und Uhrzeiten der mobilen Impfteams und Impfstellen veröffentlicht.

Was ist mit weiteren Schutzimpfungen (Masern, Polio, etc)

Sobald Sie einen Asylantrag gestellt hatten und Ihren Termin bei uns im Kreishaus hatten erhalten sie eine Krankenkarte. Wenn Sie diese beim Arzt vorzeigen erhalten Sie die Pflichtimpfungen und empfohlenen Schutzimpfungen kostenlos.

www.landkreishildesheim.de/ukraine

Geld, Leistungsantrag und rechtlicher Status

Soll ein Konto für den Hilfeempfänger eröffnet werden?

Die erste Auszahlung erhält der Hilfeempfänger am Tag seines Termins in Bar bzw. an unserem Kassenautomat im Kreishaus. Für die folgenden Monate wäre es wünschenswert, wenn ein Bankkonto eröffnet wird und das Geld dorthin gezahlt werden kann. So ersparen sich die Hilfeempfänger ihren monatlichen Besuch im Kreishaus.

Wann soll das Geld am Auszahlungstag abgeholt werden?

Das Geld kann am Auszahlungstag flexibel zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Wann wird Schulbedarf gewährt?

Wenn eine Schulpflicht eingetreten ist und das Kind in der Schule als Schüler angemeldet ist (nicht als Gastkind!), kann Schulbedarf beim Team für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden. Wenden Sie sich an die zuständige Stelle beim Landkreis Hildesheim:

<https://www.landkreishildesheim.de/BuT>

Und wenn ich dann irgendwann in die Ukraine heimkehren möchte?

Eine freiwillige Ausreise in das Heimatland kann immer erfolgen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, sowie auch das Asylverfahren würden dann enden. Nachteile für eine freiwillige Ausreise in das Heimatland bestehen aus deutscher Seite nicht.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz?

Zunächst ist wichtig, dass Ausweisdokumente vorgelegt werden können, die den Nachweis der ukrainischen Herkunft erbringen. Hierzu zählt insbesondere der Reisepass. Liegt ein gültiger Reisepass nicht vor, ist dieser bei der ukrainischen Botschaft zu beantragen. Die Verlängerung

abgelaufener ukrainischer Pässe erfolgt nach hiesigen Kenntnissen unproblematisch handschriftlich durch die ukrainische Botschaft. Ukrainische Inlandspässe sowie ID-Cards werden aktuell als Passersatz akzeptiert und reichen als Identitätsnachweis auch aus. Geburtsurkunden reichen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig nicht aus. Die Botschaft erstellt ggf. eine Ersatzbescheinigung, welche bei der Ausländerbehörde vorzulegen ist. Kinder werden unproblematisch von der ukrainischen Botschaft handschriftlich in die Elternpässe eingetragen. Für die Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen ein gesonderter Ansprechpartner zur Verfügung. Auch andere Staatsangehörige, die sich in der Ukraine aufgehalten haben können evtl. eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Für den Antrag ist ebenfalls die Vorlage eines Nationalpasses erforderlich.

Beschäftigung, Sprache, Mobilität und Arbeit, Schule und Kindergarten

Beschäftigung

Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt werden kann, wird darin die Beschäftigungserlaubnis erteilt. Wenn keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt werden kann und das Asylverfahren betrieben wird, ist in diesem Fall in den ersten drei Monaten eine Beschäftigung nicht gestattet und bedarf anschließend der Genehmigung durch die Ausländerbehörde.

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/hildesheim/ukraine>

An wen wende ich mich bei Verständigungsproblemen?

Für die Termine im Kreishaus versuchen wir möglichst häufig ehrenamtliche ukrainisch- und/oder russischsprachige Sprachmittler*innen vorzuhalten.

Wie läuft es mit Schule und Kindergarten?

Wir haben auf unserer Homepage einen Reiter für dieses Thema eingerichtet. Hier können Sie sich ausführlich informieren:

www.landkreishildesheim.de/ukraine

Wie werden ukrainische Flüchtlinge im Alltag unterstützt?

Wenden Sie sich hierzu an die Strukturen in Ihren Wohnorten. Einen Überblick finden Sie unter:

<https://www.landkreishildesheim.de/B%C3%BCrgerservice/B%C3%BCrgerservice/Migration-Integration/Team-Integration-/>

Sprach- und Integrationskurse

Die Sprachberatung erfolgt im LK Hildesheim zentral über die VHS Hildesheim.

<https://www.vhs-hildesheim.de/programm/deutsch-integration/beratungstermine>

Weitere Infos zu Sprachkursangeboten finden Sie hier:

<https://www.landkreishildesheim.de/B%C3%BCrgerservice/B%C3%BCrgerservice/Migration-Integration/Team-Integration-/Bildung-Ausbildung-und-Arbeit/>

Die Zulassungsanträge der ukrainischen Flüchtlinge zu den Integrationskursen werden in den Regionalstellen des Bundesamtes dezentral bearbeitet, also für die geflüchteten Ukrainer im Landkreis Hildesheim bedeutet dies, die Anträge an folgende Adresse zu übersenden:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Münchenstraße 12
38118 Braunschweig
z. Hd. Herrn Claas

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt sein müssen:

- Ausweiskopie des ukrainischen Passes
- ein Nachweis, dass der Flüchtling in Deutschland eine AE nach § 24 AufenthG erhalten wird/ erhalten hat. Das kann sein:
- die bereits erteilte AE nach § 24
 - eine Fiktionsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Person eine AE nach § 24 AufenthG erhalten soll
 - ein anderes Schreiben der ABH, aus dem hervorgeht, dass beabsichtigt ist, der Person eine AE nach § 24 AufenthG zu erteilen
 - ein Eintrag im AZR, aus dem hervorgeht, dass beabsichtigt ist, der Person eine AE nach § 24 AufenthG zu erteilen

Ein Vordruck finden Sie hier

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntrageAlle/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html

ÖPNV

Ukrainische Geflüchtete werden von den Hildesheimer Verkehrsbetrieben kostenlos mitgenommen.
Diese Regelung läuft bis Ende April aus.

Führerschein und Auto

Die Flüchtlingsberatungsstelle des evangelischen Kirchenkreises Minden hat eine hilfreiche Arbeitshilfe zu Fragen des Versicherungsschutzes für in der Ukraine zugelassene KFZ und zur Geltung des ukrainischen Führerscheins erstellt. Für die Angaben ist der Autor verantwortlich:

Den Link dazu finden Sie

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland und Fuehrschein INFO.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Ukrainische_Fahrzeuge_in_Deutschland_und_Fuehrschein_INFO.pdf)

Alle Angaben ohne Gewähr

Stand 28.04.2022 – Amt für Migration, Integration und Demographie Landkreis Hildesheim

Änderungen und Ergänzungen gerne an integration@landkreishildesheim.de

